



„Messung Gleitreibewert μ “

Fliesen sind, gemäß TMB 3 des Österreichischen Fliesenverbandes, nach ASR-A1-5-1-2 sowie DGUV Information 207-006, auszuwählen.

Zusätzlich kann vor Ort nach der Verlegung der Gleitreibewert μ gemessen werden und als Vergleichswert während der Nutzung herangezogen werden. Der Wert stellt eine Momentaufnahme des Belages dar.

Bei sehr glatten Bodenbelägen bzw. jenen mit ausgeprägter Profilierung (C Bewertung oder Verdrängungsraum) stößt das Verfahren zur Bestimmung des μ -Wertes hinsichtlich der Reproduzier- und Nachvollziehbarkeit jedoch an seine messtechnischen Grenzen.

Gemäß den Vorgaben des Arbeitsinspektorats gilt der Grenzwert von $\mu 0,45$ als rutschsicher. Bei Unterschreitungen (μ Werte $< 0,3$ sind nicht mehr zulässig), sind zusätzliche rutschhemmende Maßnahmen zu setzen.

Info: ÖNORM Z1261 seit 2023 zurückgezogen

Stempel

gerichtlich beeideter Sachverständiger

Der Ausschuss der gerichtlich beeideten Sachverständigen für Fliesen, Platten und Mosaik wird organisatorisch vom österreichischen Fliesenverband betreut. Grundsatzbeschlüsse werden durch Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit geltend gemacht. Jeder Grundsatzbeschluss zur öffentlichen Vorlage erhält seine rechtliche Gültigkeit durch Stempel und Unterschrift eines gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem Ausschuss. Kopien sind nicht zugelassen.